

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

937

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, dok 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2023 (GVBl. S. 670), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	€
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	215
1.1.2	Zweifamilienhäuser	211
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	216
1.2.2	Wohnheime	241
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	231
3.	Schulen	272
4.	Kindergärten	276
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	218
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	248
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	283
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	218
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	216
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	215
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	138
10.	Hallenbäder	228
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	164
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	127
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	192

12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	87
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	212
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	200
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	163
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	129
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	72
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	143
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	282
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	64
15.2	Gewächshäuser	14
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	229

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2023. Die Bekanntmachung vom 28. November 2022 (StAnz. Nr. 48, S. 1320) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2023

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen**
VII-3-01-064-a-04-01#005

StAnz. 51/2023 S. 1651